



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41847-24-600**

Datum: 04.05.2026

Vorhaben Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich planungsrechtlicher Zulässigkeit (Vereinbarkeit des Regionalplans und gemeindliches Einvernehmen), Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg (WEA 6)

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung Wünnenberg

Flur 10

Flurstücke 257, 260

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopius,

den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 17.10.2024, hier eingegangen am 18.10.2024, auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich planungsrechtlicher Zulässigkeit (Vereinbarkeit des Regionalplans und gemeindliches Einvernehmen), Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg (WEA 6) **lehne ich hiermit ab.**



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 17.10.2024, hier eingegangen am 18.10.2024, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg (WEA 6). Die Anlage sollte in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 257, 260 errichtet und betrieben werden.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Umstellung der Verfahrensort auf ein Vorbescheidverfahren gem. § 9 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 19.02.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 20.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 21.04.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Wünnenberg sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Daher wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stadt Bad Wünnenberg, die Bezirksregierung Detmold – Regionalinitiative Wind, das hiesige Bauamt sowie die Untere Natur-schutzbehörde um erneute Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben gebeten.

Mit Schreiben vom 15.01.2026 habe ich die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG über meine Absicht, den o.g. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich planungsrechtlicher Zulässigkeit (Vereinbarkeit des Regionalplans und gemeindliches Einvernehmen), Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg (WEA 6) abzulehnen, informiert und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind hat mit Schreiben vom 21.11.2025 mitgeteilt, dass sich der Standort der beantragten Windenergieanlage außerhalb des eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL befindet und aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist das regionale Teilflächenziel gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen am 04.04.2025 erreicht. Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bewirkt gem. § 249 Absatz 2 BauGB, dass Windenergievorhaben im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten (u.a. auch außerhalb der rechtskräftigen kommunalen Windenergiegebiete) als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB versagt. In ihrer Stellungnahme vom 21.11.2025 kommt die Stadt Bad Wünnenberg zu folgendem Ergebnis:

„Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen liegen sämtlich außerhalb planerisch ausgewiesener Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG. Da das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den Regierungsbezirk Detmold mit Inkrafttreten des Regionalplans OWL am 04.04.2025 festgestellt wurde, sind Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 249 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Danach können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dabei ist die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, wonach Windenergieanlagen öffentliche Belange in aller Regel beeinträchtigen und daher als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kaum zugelassen werden können (so ausdrücklich: BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022- 1 BvR 2661/21-, juris Rn. 73, nach Einführung des § 2 EEG).

In diesem Sinne die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einschränkend, sieht auch die am 15.08.2025 in Kraft getretene Neufassung des § 249 Abs. 2 BauGB vor, dass diese Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden können, nämlich wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hierin ist eine deutliche Verschärfung des Prüfungsmaßstabs für die Anlagenzulassung zu sehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.09.2025 – OVG 7 A 13/25 – , juris Rn. 31). Mit den Tatbestandsmerkmalen „nur ausnahmsweise“ und „berühren“ anstatt des

bisherigen „Beeinträchtigung“ will der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB im Hinblick auf entprivilegierte Windenergieanlagen weiter verschärfen, um den bereits ursprünglichen Zweck des Wind-an-Land-Gesetzes abzusichern, dass Windenergieanlagen nahezu ausschließlich innerhalb der Windenergiegebiete errichtet werden dürfen. Eine Berührung öffentlicher Belange im Normsinne liegt bereits vor, wenn im Zuge des Verfahrens überhaupt eine Befassung mit den Belangen erforderlich ist, mindestens aber dann, wenn in dieser Befassung Auswirkungen auf die Belange nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Richtung dieser Auswirkungen - positiv, neutral oder negativ - nicht relevant. Der Wortlaut des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gibt zwingend vor, dass ein Berühren qualitativ und quantitativ niederschwelliger zu verstehen sein muss als eine Beeinträchtigung.

Zudem findet § 2 EEG im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen für entprivilegierte Windenergievorhaben nicht länger Anwendung. Gemäß § 1 Abs. 2 WindBG ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, sobald der Flächenbeitragswert erreicht wurde.

Unter Anwendung der vorstehenden rechtlichen Maßstäbe ist das antragsgegenständliche Windenergievorhaben der Energieplan Ost West GmbH & Co.KG offensichtlich bauplanungsrechtlich unzulässig. Das Vorhaben beeinträchtigt eine Vielzahl öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB. Die dahingehende Prüfung beschränkt sich nicht auf die mit den Vorbescheiden konkret abgefragten Genehmigungsvoraussetzungen. Voraussetzung für einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG ist zudem – anders als im Anwendungsbereich des zunächst beantragten Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG –, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Aufgrund einer vorläufigen Prüfung muss feststehen, dass die gesamte Anlage am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist, dem Gesamtvorhaben insoweit also keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (sog. vorläufiges positives Gesamturteil). Bei der abschließenden Genehmigung des Gesamtvorhabens dürfen sich nur noch solche Probleme stellen, die der Vorhabenträger durch Modifikationen des Vorhabens oder ggf. die Genehmigungsbehörde durch Beifügung von Nebenbestimmungen bewältigen kann. In diesem Rahmen ist vorliegend eine Vielzahl an Beeinträchtigungen öffentlicher Belange absehbar, die ein vorläufiges positives Gesamturteil ausschließen.“

Aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg werden durch das geplante Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. §§ 249 Abs. 2, 35 Abs. 2 BauGB berührt bzw. beeinträchtigt. Die Stadt führt dazu aus, dass eine Berührung bzw. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, eine Berührung bzw. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine Berührung bzw. Beeinträchtigung des Bodenschutzes gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB darstellt. Sodass insgesamt eine Berührung bzw. Beeinträchtigung diverser öffentlicher Belange durch das geplante Vorhaben vorliegt.

Zudem teilt die Stadt Bad Wünnenberg mit, dass aufgrund der erfolgten Umstellung des Verfahrens auf ein Vorbescheidverfahren gem. § 9 Abs. 1 BImSchG und der nicht erfolgten Aktualisierung der Antragsunterlagen, derzeit, aufgrund von fehlenden Unterlagen, das benötigte vorläufige positive Gesamturteil nicht möglich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2025 festgestellt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist nicht vorrangig vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu betrachten, da durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange bzw. das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 9 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans OWL am 04. April 2025 und der Erreichung des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 WindBG entfällt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Vorhaben außerhalb der im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche. Solche Vorhaben sind fortan nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt außerhalb der im Regionalplan OWL (1. Änderung – Wind / Erneuerbare Energien) festgelegten Windenergiebereiche. Mit Inkrafttreten des Regionalplans am 04.04.2025 und der Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist der notwendige Flächenanteil für die Region Detmold erreicht.

Die Stadt Bad Wünnenberg verfügt über keinen Flächennutzungsplan mit festgelegten Windenergiebereichen.

Nach § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes allerdings nach § 35 Abs. 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Da dieses für die Planungsregion Detmold mit Beschluss vom 24.03.2025 erfolgt ist, sind o.g. Vorhaben außerhalb eines Windenergiegebietes nunmehr als „sonstige Vorhaben“ im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB gilt hierbei allerdings einschränkend, dass derartige Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Die beantragte Windenergieanlage ist somit als sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB zu bewerten.

Es muss also ausgeschlossen sein, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild „berührt“ sind.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange iSd § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Folgende Belange werden durch das Vorhaben beeinträchtigt:

Erhalt der biologischen Vielfalt

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Biozöosen sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen, um der Gefährdung von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Die geplante WEA befindet sich in einem naturschutzfachlich wertvollen und wenig vorbelasteten Acker-Grünlandkomplex. Die Vorhabenfläche eignet sich v.a. sowohl als Revierstandort für Feldlerchen als bodenbrütende Feldvogelart als auch als potentiell Nahrungshabitat für Vogelarten, wie dem Rotmilan. Der Rotmilan wird als Windenergie-empfindlich eingestuft. Nördlich der geplanten WEA (Bereich „Schäferberg“) und westlich der WEA (Bereich „Ringelsbruch“) sind zudem auch Gemeinschaftsschlafplätze dieser Art verortet.

Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, die dem Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und einer Ermöglichung des Austauschs zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen dient, wird durch das beantragte Vorhaben somit in erheblichem Maße berührt.

Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsfüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen und Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Mit der hier beabsichtigten Windenergieanlage geht durch den Bau der Anlage und der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen / Nutzflächen eine (Teil-)Versiegelung von Boden einher. Die Funktion des Bodens als Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen geht infolge der Inanspruchnahme verloren.

Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Eine weitere naturschutzrechtliche Zielbestimmung ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Die Vorhabenfläche als Offenlandbereich ist charakteristisch für den Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und weist als Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) einen mittleren landschaftsästhetischen Wert auf.

Westlich der geplanten WEA liegt in unmittelbarer Umgebung die Bundesstraße B480, die den Acker-Grünlandbereich durchquert. Die weiten Sichtachsen von den Ortschaften Leiberg und Wünnenberg in Richtung der Schutzgebiete im Süden sind bisher frei von errichteten WEA.

Die Freihaltung von Sichtachsen und möglichst unverbauten Sichtbeziehungen ist ein wesentliches Planungsziel in der Ausweisung von Windenergiebereichen, welches mit einem hohen Gewicht in die Abwägung im Regionalplan OWL (1. Änderung) einging. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips dient diese Freihaltung dem Schutz und dem Erhalt des Landschafts- und Ortsbildes, einschließlich prägender Landschaftstypen und Kulturlandschaften sowie der Ermöglichung der Erholungs- und Freizeitnutzung, um die Lebensqualität der Menschen langfristig zu sichern. Dieses bedeutsame Planungsziel würde durch die geplante WEA unterlaufen werden. Durch die Errichtung der geplanten WEA würde ein Landschaftsraum durch die Windenergienutzung überprägt, in welchem bisher keine Windenergieanlagen stehen.

Mit dem Bau von einer ca. 250 m hohen Windenergieanlage wird das Landschaftsbild der anstehenden offenen Kulturlandschaft durch die technischen Bauwerke nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlage sowohl in der freien Landschaft als auch vom Ort Fürstenberg aus wahrnehmbar sein wird. Die Technisierung der Landschaft mit dem Rückgang der jetzigen offenen Kulturlandschaft ist die Folge.

Somit wird das dem Freiraum zuzuordnende Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern, durch das Bauvorhaben aufgrund seines Ausmaßes und seiner Dimensionierung in großem Maße berührt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind erheblich und sind gem. Windenergieerlass nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i. S. v § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB und damit insbesondere ein „Berühren“ i. S. v § 249 Abs. 2 BauGB liegt damit vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)